



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 30.06.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 30.12.2023
Meldungsnummer: UV02-0000002995

Publizierende Stelle
Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Gerichtlicher Entscheid Zenotta AG gegen Nico Glatthaar

Klagende Partei:

Zenotta AG
CHE-361.839.714
Lindenstrasse 2
6340 Baar

Beklagte Partei:

Nico Glatthaar
Bahnhofstrasse
DE-45879 Gelsenkirchen

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

In Sachen Zenotta AG, Baarerstrasse 57, 6300 Zug, Klägerin, gegen **1. Nico Glatthaar**, Bahnhofstrasse, DE-45879 Gelsenkirchen 2. ..., Beklagte, betreffend Forderung (EV 2022 134), hat der Beklagte 1 binnen der gesetzten Frist keine Klageantwort eingereicht. Der Beklagte 1 wird hiermit aufgefordert, dem Kantonsgericht Zug **binnen einer Nachfrist von 5 Tagen seit Publikation** eine schriftliche Klageantwort einzureichen. Klageantwort und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Innert gleicher Frist kann die Klageschrift samt Beilagen bei der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Nach unbenutzter Frist trifft das Gericht einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Andernfalls lädt es zur Hauptverhandlung vor (Art. 219 ZPO in Verbindung mit Art. 223 Abs. 2 ZPO).

Die Nichteinhaltung der Nachfrist kann mithin zu einem Endentscheid des Gerichts führen, der allein aufgrund der behaupteten Tatsachen der klagenden Partei ergeht, ohne dass die beklagte Partei noch Gelegenheit erhält, zu den Ausführungen der klagenden Partei Stellung zu nehmen. Eine Beweisabnahme von Amtes wegen gestützt auf Art. 153 Abs. 2 ZPO erfolgt höchstens dann, wenn an der Richtigkeit einer nicht streitigen Tatsache erhebliche Zweifel bestehen.

Entscheiddatum: 29.06.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Kantonsgericht Zug, Einzelrichterin

Kontaktstelle:
Kantonsgericht Zug
Aabachstrasse 3
Postfach
6301 Zug

Bemerkungen:
EV 2022 134